

Bewerbungsbedingungen des Auftraggebers für die Vergabe von Leistungen

1 Allgemeines

- 1.1 Der Auftraggeber verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) und nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39).
- 1.2 Die der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigelegten Unterlagen können im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

2 Verfahrensbedingungen

- 2.1 Angebote können ausschließlich **elektronisch** abgegeben werden. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke oder Dateien zu benutzen; die Verwendung selbstgefertigter Abschriften oder Kurzfassungen ist nur gestattet, sofern ausdrücklich zugelassen.
- 2.2 Das Angebot muss vollständig sein (siehe auch Punkt 6 der Angebotsaufforderung), es muss die Preise und die in der Angebotsaufforderung geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.
- 2.3 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Diese dürfen nicht per Korrekturflüssigkeit, Korrekturroller, Korrekturstift, etc. vorgenommen werden. Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. In den Vertragsunterlagen ausdrücklich erwünschte oder zugelassene Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf einer separaten Anlage aufgeführt und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
- 2.4 Auf Anlagen ist im Angebotsvordruck hinzuweisen. Das Angebot, die Leistungsverzeichnisse, Anlagen, deren vorgegebene Form eine Unterschrift oder eine Namenseintragung vorsieht, sowie Erklärungen des Bieters sind mit Namen (Firma) des Bieters, dem Datum und bei elektronischer Angebotsabgabe mit dem Namen der für den Bieter handelnden natürlichen Person zu versehen. Bei schriftlicher Angebotsabgabe sind Angebotsvordruck, Preisblätter und Erklärungen des Bieters mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen. Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen von der Wertung ausgeschlossen werden.
- 2.5 Der Verweis auf eigene Geschäftsbedingungen in den Angebotsunterlagen, auch auf der Rückseite (z. B. bei Briefbögen), führt zum Ausschluss des Angebotes. Diesbezügliche Angaben sind zu streichen.
- 2.6 Der Bieter hat auf einer Anlage die Kalkulation des Stundensatzes offen zu legen. Die Offenlegung dient der Prüfung der Plausibilität des Angebotes und der Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach Arbeitnehmerentendegesetz (AentG). Das Kalkulationsblatt wird durch die Vergabestelle vertraulich behandelt.
- 2.7 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.
- 2.8 Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Angebote in Textform gem. § 134 GWB.

In dieser Vorabinformation werden den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und der Name des Bieters, dem der Zuschlag erteilt werden soll, mitgeteilt. Gleichzeitig erfolgt eine Information an den Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Die Mitteilung erfolgt spätestens 10 Kalendertage vor der beabsichtigten Zuschlagserteilung auf elektronischem Weg oder per Fax. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Auf den Tag des Zugangs der Information beim Bieter kommt es nicht an. Nach Ablauf der 10-tägigen Frist wird die Beauftragung erfolgen.

Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagfrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Hierzu ergeht keine besondere Mitteilung. Will der Bieter jedoch ausdrücklich über die Ablehnung seines Angebotes unterrichtet werden, so muss er dies schriftlich beantragen und einen adressierten Freiumschlag für die Rückantwort beifügen. Die Bestimmungen nach § 134 GWB bleiben hiervon unberührt.

- 2.9 Schadenersatzansprüche wegen Versagen des Zuschlages oder wegen Aufhebung der Ausschreibung sind ausgeschlossen.
- 2.10 Für die Angabe der erforderlichen Referenzen sind die Vordrucke (Referenztemplate) des Auftraggebers zu verwenden.
- 2.11 Durch den Bieter bzw. einen Vertreter des Bieters sind die für das Angebot vorgesehenen Objekte selbst in Augenschein zu nehmen. (Objektbesichtigung) Der Auftraggeber vergibt hierzu rechtzeitig Besichtigungstermine. Über die Teilnahme an den Besichtigungsterminen vergibt der Auftraggeber schriftliche Teilnahmebestätigungen. Die Vorlage dieser Teilnahmebestätigung mit dem Angebot ist Voraussetzung für die Wertung des Angebotes.

3 Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

- 3.1 Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, welche die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
- 3.2 Fragen zur Leistungsbeschreibung werden ausschließlich in Textform und nur bis spätestens zum 28.02.2025 entgegengenommen und anschließend beantwortet.
Alle Antworten auf Bieterfragen sowie eventuelle Ergänzungen oder Änderung an den Vergabeunterlagen werden ausschließlich auf dem Vergabeportal "evergabe.de" (<https://www.evergabe.de/>) unter der gleichen ID Nr. wie der zur Bekanntmachung dieser Vergabe veröffentlicht und stehen dort ebenfalls zum Download zur Verfügung. Nur Bewerber, die sich zum Download der Vergabeunterlagen auf dem Vergabeportal "evergabe.de" registriert haben, erhalten eine automatische Mitteilung über diese Bieterinformationen. Anderen Bewerbern obliegt es eigenverantwortlich, sich über Antworten auf Bieterfragen sowie eventuelle Ergänzungen oder Änderung an den Vergabeunterlagen zu informieren. Wir weisen darauf hin, dass die Nichtbeachtung dieser Bieterinformationen zu fehlerhaften Angeboten führen könnte.

4 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Hierunter sind insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über:

- Gewinnaufschläge,
- Gewinnbeteiligungen,
- die zu fordernden Preise,
- Entrichtung von Ausfallentschädigung oder Abstandszahlungen, u. a.,
- Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie mittelbar den Preis beeinflussen; es sei denn, dass sie im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sind.

zu verstehen.

5 Weitervergabe an Unterauftragnehmer, Eignungsleihe

- 5.1 Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in einer Anlage zu seinem Angebot benennen.
- 5.2 Eine Eignungsleihe für die Haupttätigkeit der angebotenen Leistung ist nicht zulässig.
- 5.3 Bei der Weitergabe von Teilleistungen an Unterauftragnehmer ist der Auftragnehmer verpflichtet:
1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
 2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 3. bei der Weitergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
 4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat die für die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit geforderten Erklärungen und Nachweise für seinen Teilleistungsbereich zu erbringen und mit dem Angebot abzugeben.
- 6.2 Bietergemeinschaften, bei welchen sich Mitglieder auch einzeln direkt um diesen Auftrag bewerben, werden nicht zugelassen.

7 Erklärungen

Auf Verlangen hat der Bieter Bescheinigungen über im Angebotsvordruck abgegebene formale Erklärungen vorzulegen.
Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist ausschließlich in deutscher Sprache zu führen.

8 Fristen

- a. Ablauf der Angebotsfrist: 14.03.2025, 10:45 Uhr
b. Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist: 11.04.2025

Der Auftraggeber behält sich eine Verlängerung der Zuschlagsfrist vor. Wenn der AG von der Verlängerung Gebrauch macht, hat der Bieter Anspruch darauf, den Vertragsbeginn in gleicher Weise zu verschieben.

9 Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei diesem Verfahren: 100 % Preis (100 von 100)

Bei Punktegleichstand entscheidet das Los.

Die detaillierten Prüfergebnisse aller Bieter werden den einzelnen Bietern nicht bekannt gegeben (Wettbewerbsschutz).

10 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes und ggf. zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Auch nach Beendigung der Angebotsphase haben alle Empfänger der Vergabeunterlagen über die bekannt gewordenen projektbezogenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben hierzu auch die, bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten, Mitarbeiter /in-nen zu verpflichten.

Im Falle der Beteiligung von Unterauftragnehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Der Auftraggeber behandelt die eingehenden Angebotsunterlagen und die dazugehörigen Unterlagen vertraulich und verwahrt sie sorgfältig. In Anwendung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die vom Bieter anzugebenden personenbezogenen Daten im Vergabeverfahren freiwillig offengelegt werden. Der öffentliche Auftraggeber darf ein Angebot ausschließen, in dem die Angaben fehlen, um die Erfüllung der Eignung prüfen und bewerten zu können.